

Hinweise für die Ärztin/den Arzt

zur Beurteilung von Mammographieaufnahmen

nach Abschnitt C der Mammographie-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V

Diese Qualitätssicherungsmaßnahme dient dem Nachweis der fachlichen Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der kurativen Mammographie. Bitte beachten Sie die Regelungen zur Durchführung der Beurteilung in Abschnitt C der Mammographie-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V (zum 1.10.2018 in Kraft getretene Neufassung).

Allgemeine Informationen zur Durchführung

1. Die Beurteilung der Fallsammlung erfolgt bei der Kassenärztlichen Vereinigung.
2. Für die Beurteilung der Mammographien stellt Ihnen die Kassenärztliche Vereinigung geeignete Technik zur Verfügung.
3. Die Beurteilungen sind eigenständig durchzuführen.
4. Taschen und Mäntel sowie elektronische Geräte (Mobiltelefone, Diktiergeräte, Laptops, Kameras usw.) sind vor der Prüfung bei der Aufsichtsperson abzugeben. Sie haben während der Prüfung jederzeit die Möglichkeit, Ihre persönlichen Gegenstände wiederzubekommen. Die Prüfung wird für den entsprechenden Zeitraum unterbrochen. Die Gesamtdauer der Prüfung verlängert sich durch eine Unterbrechung nicht.
5. Persönliche Aufzeichnungen, die während der Beurteilung der Fallsammlung getätigt werden, müssen von der Kassenärztlichen Vereinigung einbehalten werden.
6. Eventuelle technische Einschränkungen (z. B. bei der Belichtung und Darstellung) bei Aufnahmen der Fallsammlung haben keinen Einfluss auf die Erkennbarkeit des mammographisch dargestellten Befundes. Dennoch wäre es hilfreich, wenn Sie diese auf dem dafür vorgesehenen Bogen dokumentieren und der Aufsichtsperson mitteilen würden.
7. Nach Abschluss der Prüfung bietet die Aufsichtsperson der teilnehmenden Ärztin / dem teilnehmenden Arzt eine sofortige Anzeige der Fehlbeurteilungen in der gleichen Umgebung zur Selbstkontrolle an.

Zusammensetzung der Fallsammlung

1. Die zu beurteilende Fallsammlung besteht aus insgesamt 50 Fällen. Je Fall liegen Mammographieaufnahmen der linken und rechten Mamma in jeweils 2 Ebenen vor.
2. Die Fallsammlung enthält zwischen 21 und 29 Karzinome oder deren Vorstufen, histologisch als Malignome gesichert. Die bösartigen Veränderungen sind bei mindestens einem Fall beidseitig.

- Bei den pathologischen Befunden handelt es sich i. d. R. um kleine bösartige (Tis oder T1) oder gutartige Veränderungen.
- Sowohl die bösartigen als auch die gutartigen Veränderungen sind in beiden Ebenen erkennbar.
- Bei den Patientinnen haben i. d. R. keine bzw. keine klinisch eindeutigen Symptome im Bereich der Mamma (z. B. Tastbefund, Beschwerden) bestanden.
- In der Fallsammlung sind in Bezug auf die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten keine unklaren Fälle enthalten.

Beurteilung der Fälle

- Für jeden Fall sind die Aufnahmen der rechten und linken Seite getrennt zu bewerten. An der Prüfstation ist die Bewertung mit „**Negativ**“ bzw. „**Positiv**“ anzuklicken:

Mammographisch unauffällig oder Verdacht auf gutartige Veränderungen

Kategorie 1 **Normalbefund (Negativ)**
(Es liegen keine Merkmale vor, die auf eine benigne oder maligne Veränderung hinweisen)

oder

Kategorie 2 **Gutartige Läsion (Negativ)**
(Die Veränderung weist typische benigne Merkmale auf)

Verdacht auf bösartige Veränderungen

Kategorie 4 **Suspekte Veränderung (Positiv)**
(Die Veränderung weist zwar keine typischen Merkmale für Malignität auf, aber ein Karzinom ist nicht ausreichend auszuschließen. Histologische Sicherung empfohlen)

oder

Kategorie 5 **Hochgradig malignitätsverdächtiger Befund (Positiv)**
(Die Veränderung weist typische Merkmale für Malignität auf. Angemessene Maßnahmen sind zu ergreifen)

Eine nicht durchgeführte Beurteilung wird als falsch gewertet.

- Für die Beurteilung der Fallsammlung stehen Ihnen **6 Stunden** zur Verfügung.
- Die Auswertung Ihrer Beurteilung erfolgt auf der Grundlage Ihrer Einteilung in die **beiden Klassen (Kategorie 1 oder 2 (Negativ) bzw. Kategorie 4 oder 5 (Positiv))** im Vergleich zu der entsprechenden Einteilung des Sachverständigengremiums. Die Auswertung erfolgt über jeweils beide Mammae aller 50 Fälle, d. h. insgesamt 100 Beurteilungen.

Auswertung und Ergebnisübermittlung

1. Ihre Beurteilungen werden hinsichtlich der erreichten Sensitivität und Spezifität ausgewertet.
2. Die Teilnahme an der Beurteilung war erfolgreich, wenn die Sensitivität und die Spezifität jeweils mindestens 90 Prozent betragen haben.
3. Die Kassenärztliche Vereinigung informiert Sie unmittelbar nach der Prüfung über das Ergebnis der Beurteilung.
4. War die Teilnahme an der Beurteilung nicht erfolgreich, können Sie frühestens nach 3 Monaten einen Antrag auf eine erneute Teilnahme an die Kassenärztliche Vereinigung richten.
5. War die Teilnahme dreimal nicht erfolgreich, entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung über die Voraussetzungen zur erneuten Teilnahme.

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorangegangenen Informationen gelesen und verstanden habe.

Name der Ärztin/des Arztes

Kassenärztliche Vereinigung

Ort, Datum

Unterschrift Ärztin/Arzt

Unterschrift Aufsichtsperson

Hinweis: Original verbleibt bei der Kassenärztlichen Vereinigung